



Förderkriterien für die Gewährung von Zuwendungen der Regionalen Kulturförderung in Niedersachsen

1. Förderzweck, Förderungsziel, Rechtsgrundlage

1.1 Die Ostfriesische Landschaft gewährt als regionaler Träger Projektförderungen der Regionalen Kulturförderung nach Maßgabe

- dieser Förderkriterien
- der Auflagen zur Weiterleitung von Mitteln zur Projektförderung des jährlichen Zuwendungsbescheides des MWK
- entsprechend der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den VV zu den §§ 23, 44 LHO
- unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-ABI. L 187/1 vom 26.6.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2.7.2020 (EU-ABI. L 215/3 vom 7.7.2020) - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) -

Fördermittel der Regionalen Kulturförderung.

1.2 Die Ostfriesische Landschaft fördert in ihrem Zuständigkeitsgebiet ausschließlich Projekte, mehrjährige Projekte und Strukturmaßnahmen mit einer Fördersumme von bis zu 10.000 Euro. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Zuwendungen nur für Projekte in der Region Ostfriesland, also in den Landkreisen Aurich, Leer, Wittmund und der Stadt Emden, gewährt.

1.3 Die Zuwendungen werden als Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes nach Maßgabe des Artikels 53 AGVO gewährt. Die Beihilfen müssen den Vorgaben der AGVO genügen.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Ostfriesische Landschaft als Erstempfängerin der Mittel entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden regional bedeutende Kulturprojekte und Strukturmaßnahmen, einschließlich Vorhaben

- des professionellen Freien Theaters,
- der Theater- und Tanzpädagogik,
- der Amateurtheater,
- der Museumsarbeit der nichtstaatlichen Museen,
- der Musik,
- der Literatur,
- der niederdeutschen Sprache,
- der innovativen Heimatpflege,
- der Soziokultur,
- der Bildenden Kunst (ohne individuelle Künstlerförderung),
- der Neuen Medien (keine Filmförderung),
- der Kunstschulen,
- der außerschulischen kulturellen Jugendbildung sowie
- für sparten- und generationsübergreifende Projekte bzw. hybride Projektformen.

3. Fördermittelempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind vorrangig gemeinnützige Vereine und privatrechtliche Träger, die im Wesentlichen kulturelle Projekte durchführen. Eine Förderung von Projekten von Kommunen, von Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Einzelkünstlern ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

3.3 Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Die Antragsteller müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung in Niedersachsen haben. Die beantragten Aktivitäten müssen (mindestens überwiegend) in Niedersachsen stattfinden. Gefördert werden Projekte in der Region Ostfriesland sowie grenz- und regionsüberschreitende Projekte und Kooperationsprojekte. Fördervoraussetzung ist ein schriftlicher Antrag an die Ostfriesische Landschaft mit der Angabe bzw. Festlegung des Ziels der Förderung.

4.2 Eine angemessene, den örtlichen Gegebenheiten angepasste kommunale Beteiligung (Zuwendung bzw. Sachleistung) sollte die Regel sein. Sie muss nicht in die Finanzierung des Antragsprojektes einfließen. Sie kann auch der Deckung der sonstigen laufenden Kosten des Antragstellers dienen. Ausnahmen sind besonders zu begründen.

4.3 Für die Förderung gelten folgende Beurteilungskriterien:

- Teilhabe möglichst aller Bevölkerungsgruppen
- Angebote kultureller Bildung bes. für Kinder und Jugendliche
- Förderung der Regionalsprache Niederdeutsch
- Stärkung der regionalen und kulturellen Identität
- Pflege des kulturellen Erbes
- Förderung der kulturellen Vernetzung
- Art, Umfang und Zielsetzung von besonderer Qualität
- Nachhaltigkeit (kulturell, sozial, ökologisch)
- Neuartigkeit
- Ausstrahlung/Öffentliche Wirkung
- Stärkung des kulturellen Engagements insbes. junger Menschen
- Erschließung neuer Zielgruppen
- Stärkung der ländlichen Räume/mobilen Kulturangebote
- Kulturtouristische Bedeutung

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird in einem Zuwendungsvertrag zwischen dem Antragsteller und der Ostfriesischen Landschaft als Erstempfängerin der Landesmittel vereinbart.

5.2 Die Zuwendung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss in der Regel im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. In geeigneten Fällen kann eine Festbetragsfinanzierung vereinbart werden.

5.3 Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich nur bis zu 50 v. H. der Gesamtausgaben eines Vorhabens. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind Brauchtumsfeste, Druckkostenzuschüsse, Heimatchroniken, kommerzielle Druckerzeugnisse, CDs oder DVDs als Einzelprojekt, investive Maßnahmen, Buchpublikationen sowie Maßnahmen der Denkmalpflege und Erwachsenenbildung.

5.5 Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personalausgaben, Sachausgaben und von Dritten im Rahmen von Werk- und Dienstleistungsverträgen erbrachte Fremdleistungen (Ausgabearten). Unbare Eigenleistungen werden nicht als zuwendungsfähig anerkannt. Es werden nur solche Personalausgaben als zuwendungsfähig anerkannt, die als Ausgaben nachgewiesen werden können. Der Nachweis über die im Projekt geleisteten Tätigkeiten hat in geeigneter Weise zu erfolgen, z.B. in Form von Stundenzetteln oder Lohnkonten. Bei bereits vorhandenem Personal ist sicherzustellen, dass es schriftlich von der bisherigen Aufgabe entbunden und mit der Wahrnehmung der Aufgaben im Projekt beauftragt wird. Kalkulatorische Kosten werden nicht anerkannt.

5.6 Für eine Förderung kommen ausschließlich die im Zuwendungsvertrag aufgeführten Projektausgaben in Betracht. Diese Ausgaben sind einschließlich Umsatzsteuer zuwendungsfähig, falls der Zuwendungsempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist und sofern er diese Kosten tatsächlich und endgültig trägt.

5.7 Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten sind die Voraussetzungen des Artikels 53 AGVO und die gemeinsamen Bestimmungen des Kapitel I, insbesondere die Anmeldeschwellen des Artikels 4 Abs. 1 lt. z AGVO (Investitionsbeihilfen bis 100 Mio. EUR pro Projekt, Betriebsbeihilfen bis 50 Mio. EUR pro Unternehmen und Jahr) einzuhalten.

5.8 Die Zuwendung darf nach Artikel 8 AGVO kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen sowie mit anderen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig

überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

6. Regelungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsvertrags und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) in Verbindung mit den VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderkriterien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Fördernde Stelle ist die Ostfriesische Landschaft.

6.3 Der Zuwendungsantrag ist bis zur jeweiligen von der Ostfriesischen Landschaft bekannt gegebenen Antragsfrist zu stellen.

Folgende Antragsunterlagen sind der Ostfriesischen Landschaft vorzulegen:

6.3.1. formgebundener Antrag

6.3.2. vollständiger Finanzierungsplan

6.3.3. Darstellung der Maßnahme (Projektbeschreibung), die nach Möglichkeit wie folgt zu gliedern ist:

- 1.) Anlass des Projektes
- 2.) Inhalt des Projektes
- 3.) Zielsetzung des Projektes unter Berücksichtigung von Punkt 4.3 (Schwerpunkte)
- 4.) Synergieeffekte mit anderen Projekten
- 5.) Vorgesehene Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit

6.4 Über die an die Ostfriesische Landschaft gerichteten Anträge entscheiden die Gremien der Ostfriesischen Landschaft. Die Auswahl bzw. die Begutachtung der Projekte erfolgen nach einem Bewertungssystem, ggf. unter Einbeziehung von einzuholenden Gutachten. Die Zustimmung oder die Ablehnung von Anträgen werden den Antragstellern nicht begründet.

6.5 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsvertrag bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die Zuwendung oder ein Teilbetrag darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

6.6 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Projektzeitraumes der Ostfriesischen Landschaft vorzulegen. Ein einfacher Verwendungsnachweis (VV Nr. 13 zu § 44 LHO) wird zugelassen. Auf die Vorlage von Belegen (Einnahme- und Auszahlungsbelege) und von Verträgen über die Vergabe von Aufträgen wird verzichtet. Diese Unterlagen sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises für eine überörtliche Prüfung bzw. eine Nachprüfung aufzubewahren. Die Ostfriesische Landschaft kann einzelne Unterlagen zur Überprüfung anfordern.

6.7 Die Zuwendung ist an die Ostfriesische Landschaft zu erstatten, wenn eine Vertragsverletzung vorliegt, insbesondere dann, wenn

- 1.) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 2.) die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet worden ist,
- 3.) die Zuwendung nicht innerhalb der Zweimonatsfrist nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet wird,
- 4.) Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt.

6.8 Auf die Berichterstattungspflichten der Ostfriesischen Landschaft als bewilligende Einrichtung gemäß Artikel 11 AGVO wird hingewiesen.

6.9 Aufgrund europarechtlicher Vorgaben werden ab dem 01.07.2016 gewährte Einzelbeihilfe über 500.000 EUR veröffentlicht, vgl. Artikel 9 AGVO.

6.10 Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

6.11 Die Laufzeit dieser „Förderkriterien für die Gewährung von Zuwendungen der Regionalen Kulturförderung in Niedersachsen“ endet am 31.12.2026.